



# Satzung

19. März 2009

# INHALTSÜBERSICHT

---

<b>Kapitel I</b>	Name, Sitz und Dauer	Seite 2
<b>Kapitel II</b>	Zweck und Gegenstand	2
<b>Kapitel III</b>	Gliederung, Mitgliedschaft	3
<b>Kapitel IV</b>	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
<b>Kapitel V</b>	Verwaltung	6
	<input type="checkbox"/> Der Verwaltungsrat	6
	<input type="checkbox"/> Die Abteilungsvorstände	7
	<input type="checkbox"/> Die Abteilungsvollversammlung	8
	<input type="checkbox"/> Gemeinsame Bestimmungen	9
	<input type="checkbox"/> Der Aufsichtsrat	10
	<input type="checkbox"/> Die Generalversammlung	11
	<input type="checkbox"/> Die Direktion	12
<b>Kapitel VI</b>	Geschäftsordnung, Betriebsmittel	12
	<input type="checkbox"/> Geschäftsbetrieb und Rechnungswesen	13
	<input type="checkbox"/> Sanktionen	14
<b>Kapitel VII</b>	Statutenänderung, Auflösung	14
<b>Kapitel VIII</b>	Schlussbestimmungen	15

## **KAPITEL I: NAME, SITZ UND DAUER**

- Art. 1** Die Genossenschaft trägt den Namen: CONVIS. Sie ist eine eingetragene Genossenschaft gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.
- Art. 2** Die Genossenschaft hat ihren Sitz in L-9085 Ettelbruck, 4, Zone artisanale & commerciale. Der Sitz kann durch Verwaltungsratsbeschluss innerhalb des Landes Luxemburg verlegt werden.
- Art. 3** Die Dauer der Genossenschaft ist unbegrenzt.

## **KAPITEL II: ZWECK UND GEGENSTAND**

- Art. 4** Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, insbesondere durch die Förderung der Nutztierzucht und -haltung.

Aufgaben zur Erreichung dieser Ziele sind besonders:

- a) Die Führung der Herdbücher und Hybridregister;
- b) Die Organisation der Leistungsprüfungen;
- c) Die Beratung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Nutztierzucht, -fütterung, -haltung und -pflege;
- d) Die Organisation von Vermittlungen, sowie An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh jeglicher Art;
- e) Die Veranstaltung von Ausstellungen und Prämierungen;
- f) Die Beschaffung, Verwahrung und Vermehrung guter Zuchttiere, insbesondere mittels der künstlichen Besamung, des Embryotransfers sowie anderer Biotechnologien, inklusive dem Betreiben von Zucht- und Besamungsstationen;
- g) Die Wahrung der Interessen der Nutztierzucht und -produktion in jeder Hinsicht;
- h) Die Gestaltung eines guten Verhältnisses und einer fruchtbringenden Zusammenarbeit zwischen der Genossenschaft und der Landwirtschaft im Allgemeinen;
- i) Die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen sowie die Schaffung notwendiger Einrichtungen und Anlagen zwecks Erreichung der statutarischen Zielsetzungen.

- Art. 5** Insofern es der Erreichung ihres Zwecks und Gegenstands dienlich ist, kann die Genossenschaft mit Organisationen ähnlicher oder anderer Art Geschäftsverbindungen aufnehmen und abschließen. Desgleichen ist sie berechtigt anderen Genossenschaften, Gesellschaften und sonstigen Organisationen als Mitglied beizutreten.

Der Beschluss zu einer solchen Beteiligung erfolgt durch die in der Geschäftsordnung festgelegten Prozeduren. Die diesbezügliche Abstimmung erfolgt mit dem Vorbehalt der Bedingungen des nachfolgenden Absatzes.

Wenn die Beteiligung irgendwelche Änderungen des in Art. 4 festgehaltenen Zwecks und Gegenstands der Genossenschaft bedingt, oder wenn infolge der Beteiligung eine der im genannten Artikel erwähnten Aufgaben ganz an jene Organisation übertragen wird, so unterliegt die Beteiligung einem Generalversammlungsbeschluss nach den in Art. 74 vorgesehenen Abstimmungsbedingungen.

## **KAPITEL III: GLIEDERUNG, MITGLIEDSCHAFT**

**Art. 6** Die Genossenschaft gliedert sich in 3 Abteilungen:

Abteilung I	:	Milchrinderzucht
Abteilung II	:	Fleischrinderzucht
Abteilung III	:	Schweinezucht

Die Schaffung eventueller Unterabteilungen bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates und des jeweiligen Abteilungsvorstandes.

Diese sowie sonstige Bestimmungen zur Führung der Abteilungen sollen in der Geschäftsordnung festgehalten werden.

**Art. 7** Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die sich durch Verträge verpflichten können, sowie Betriebe in Erbengemeinschaft und/oder Unternehmensgemeinschaften, insbesondere:

- a) aktive Rinder- und Schweinezüchter, deren Tiere herdbuchmäßig erfasst werden;
- b) hauptberufliche Tierproduzenten, welche das Dienstleistungsangebot der Genossenschaft beanspruchen;
- c) Interessenten an Zweck und Gegenstand der Genossenschaft.

Die Mitgliedschaften sub. c dürfen jedoch höchstens ein Fünftel der Mitglieder einer Abteilung ausmachen.

**Art. 8** Bewerber einer Mitgliedschaft haben diejenige Abteilung zu benennen, der sie angegliedert sein möchten. Diese Angliederung soll dem Schwerpunkt der Produktionsrichtung des Genossenschaftsmitgliedes entsprechen.

Jedes Mitglied kann sich immer nur in einer Abteilung einschreiben lassen, jedoch die Dienstleistungen von allen Abteilungen in Anspruch nehmen. Eine Änderung der Abteilungszugehörigkeit kann beim Verwaltungsrat mit schriftlicher Begründung angefragt werden.

Für Betriebe gilt die Möglichkeit, dass bis zu zwei Mitgliedschaften je Betrieb, jedoch in unterschiedlichen Abteilungen möglich sind. In den Verwaltungsrat ist nur eine Person je Betrieb wählbar. Die für den Betrieb handelnden Personen müssen im Betrieb tätig und großjährig sein, sowie persönlich Titular benannt werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch ein schriftliches Gesuch an den Verwaltungsrat. Innerhalb 60 Tagen entscheidet der Verwaltungsrat über das Beitrittsgesuch mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Verwaltungsrat die Aufnahme ab, so ist der Beschluss, durch welchen der Betroffene abgewiesen wird, diesem ohne Verzug mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Abgewiesene kann innerhalb Monatsfrist durch Einschreibebrief an den Verwaltungsrat Berufung bei der Generalversammlung einlegen. Das Datum des Poststempels bei der Absendung ist maßgebend für den Ablauf der Frist, Die nächste Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Mitgliedsaufnahme.

Der Beitritt kann auch durch Rechtsnachfolge gemäß Art. 12 der Satzung erfolgen. Die Mitgliedschaft kann zeitlebens ohne Einwilligung des Verwaltungsrats nicht übertragen werden.

Des Weiteren können Personen, welche eine besondere Beziehung zum Zweck und Gegenstand der Genossenschaft haben, als Ehrenmitglieder der Genossenschaft ohne aktives und passives Wahlrecht aufgenommen werden. Letztere zeichnen keinen Anteilschein.

**Art. 9** Die Mitgliedschaft endigt:

- bei freiwilligem Austritt des Genossenschaftsmitglieds
- durch Ausschließung des Genossenschaftsmitglieds
- durch den Tod des Genossenschaftsmitglieds
- durch Auflösung einer Erbgemeinschaft und/oder Unternehmensgemeinschaft.

**Art. 10** Bei freiwilligem Ausscheiden muss der Austritt aus der Genossenschaft schriftlich beim Verwaltungsrat beantragt werden. Damit der Austritt zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres rechtsgültig stattfinden kann, muss die Kündigung innerhalb der ersten sechs Monate dieses Geschäftsjahres eingereicht werden.

**Art. 11** Ein Mitgliedschaftsausschluss kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, nach vorheriger Vorladung des Mitglieds durch Beschluss der Abteilungsvollversammlung erfolgen. Der Beschluss ist innerhalb von 8 Tagen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach dieser Zustellung, durch einen an die Abteilungsvollversammlung gerichteten Einschreibebrief bei der Generalversammlung Berufung einlegen. Die nächste Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Schwerwiegende Gründe des Ausschlusses sind u. a. Nichtbeachtung der Statuten, der Generalversammlungsbeschlüsse, der Reglemente, der Geschäftsordnung und der von den Genossenschaftsorganen erlassenen Vorschriften, sowie die Aberkennung der bürgerlichen Rechte.

**Art. 12** Beim Tode eines Mitglieds können die Rechtsnachfolger nicht die Auflösung der Genossenschaft verlangen. Sie dürfen den Geschäftsanteil des Verstorbenen gemäß Art. 125 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 zurückfordern. Sie dürfen aber auch innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tod des Mitglieds diejenige Person von ihnen bezeichnen und dem Verwaltungsrat schriftlich

melden, die die Mitgliedschaft fortsetzen soll, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 7 und 8. Beim Ausbleiben einer solchen Meldung innerhalb der genannten Frist von 12 Monaten erlischt die Mitgliedschaft. Die Erben oder Rechtsnachfolger bleiben solidarisch haftbar für die durch den Verstorbenen bis zum Todestag eingegangenen Verpflichtungen.

**Art. 13** Im Falle der Auflösung und Liquidation einer angeschlossenen juristischen Person, erlischt die Mitgliedschaft mit Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses. Dieser ist dem Verwaltungsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 14** Weder das ausgetretene noch das ausgeschlossene Mitglied kann die Liquidation der Genossenschaft verlangen und bleibt zudem haftbar für die vor dem Tag der Demission oder der Ausschließung eingegangenen Verbindlichkeiten. Bei Austritt oder Ausschluss hat ein Mitglied Anrecht auf Rückzahlung seines Geschäftsanteils gemäß Art. 124 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915.

## **KAPITEL IV: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

**Art. 15** Das Rechtsverhältnis der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft wird durch gegenwärtige Statuten geregelt, unbeschadet der zwingenden Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915.

**Art. 16** Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) die Teilnahme an der Generalversammlung und den jeweiligen Abteilungs-jahresversammlungen;
- b) die Beteiligung an allen Leistungen der Genossenschaft;
- c) die Benutzung aller Einrichtungen derselben nach den dafür getroffenen Bestimmungen;
- d) aktives und passives Wahlrecht.

**Art. 17** Die Mitglieder sub. c Art 7 können nicht Mitglied des Verwaltungsrates werden.

**Art. 18** Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die Tätigkeit der Genossenschaft zu unterstützen;
- b) die Statuten und die sonstigen Bestimmungen der Genossenschaft genau zu befolgen;
- c) dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft nicht entgegen zu arbeiten;
- d) die festgesetzten Beiträge, Gebühren und andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb 30 Tagen nach Aufforderung an die Genossenschaft zu entrichten;
- e) die Vorschriften und Richtlinien genau zu erfüllen und eine Besichtigung und Kontrolle durch Beauftragte der Genossenschaft jederzeit zu gestatten;
- f) der Genossenschaft die zur Durchführung ihres Zwecks und Gegenstand benötigten Auskünfte zu erteilen;
- g) die von ihm unterzeichneten Vereinbarungen mit der Genossenschaft gemäß den festgelegten Bestimmungen einzuhalten.

**Art. 19** Jedes Mitglied hat des Weiteren die Pflicht die Geschäftsordnung genau zu befolgen. Dieselbe enthält spezifische Anforderungen, welche vom jeweiligen Abteilungsvorstand vorgeschlagen und von der Abteilungsvollversammlung beschlossen werden.

Die Vorschriften der Geschäftsordnung müssen von allen beachtet werden. Bei Nichtbeachtung, drohen Sanktionen. Die Geschäftsordnung liegt in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus.

## **KAPITEL V: VERWALTUNG**

**Art. 20** Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Verwaltungsrat
- die Abteilungsvorstände
- die Abteilungsvollversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Generalversammlung
- die Direktion.

### **DER VERWALTUNGSRAT**

**Art. 21** Der Verwaltungsrat besteht aus 6 Mitgliedern, dem Präsidenten, den 3 Abteilungspräsidenten, sowie den Vize-Präsidenten aus der Milchrinderabteilung und Fleischrinderabteilung.

Der Verwaltungsrat wird demnach von den Abteilungsvorständen gewählt. Die Wahl findet alle vier Jahre statt.

Das Amt des Verwaltungsratspräsidenten ist nicht vereinbar mit dem Amt eines Abteilungspräsidenten. Alle Mitglieder der Abteilungsvollversammlung sind für das Amt des Verwaltungsratspräsidenten wählbar.

**Art. 22** Die Vollversammlung der Abteilungen wählt den CONVIS- Präsidenten unter sich. Der Präsident bestimmt seinen Vertreter unter den Abteilungspräsidenten.

**Art. 23** Die Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder ist zulässig.

**Art. 24** Mandatsniederlegungserklärungen von Verwaltungsratsmitgliedern sind schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglieder werden in der nächsten Sitzung des respektiven Abteilungsvorstandes durch Ergänzungswahl ersetzt. Der Gewählte beendet das Mandat des Vorgängers.

**Art. 25** Der Verwaltungsrat hat für die allgemeine Verwaltung Sorge zu tragen. Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates umfasst alle notwendigen sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, die der Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben der Genossenschaft dienen. Die Aufgaben und Befugnisse werden von der Abteilungsvollversammlung in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Organschaft einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft haben sie Stillschweigen zu bewahren.

**Art. 26** Zeichnungsberechtigt für die Genossenschaft ist der Präsident beziehungsweise die Personen, welche seitens des Verwaltungsrats hierzu bestimmt werden und entsprechend Prokura erhalten.

## **DIE ABTEILUNGSVORSTÄNDE**

**Art. 27** Die Abteilungsjahresversammlung wählt alle 4 Jahre die Vorstände der Abteilungen Milchrind, Fleischrind und Schwein.

**Art. 28** Die Abteilungsvorstände besprechen sämtliche züchterischen Aspekte ihrer Produktion und teilen dem Verwaltungsrat binnen 30 Tagen die getroffenen Entscheidungen mit.

**Art. 29** Die Abteilungsvorstände geben innerhalb einer Frist von 30 Tagen eine Stellungnahme zu den ihnen gemäß Artikel 25 vom Verwaltungsrat angetragenen Fragen ab.

**Art. 30** Die Arbeitsfelder der Abteilungsvorstände sind in der Geschäftsordnung, die durch die Abteilungsvollversammlung festgelegt wird, definiert.

**Art. 31** Jeder Abteilungsvorstand setzt sich aus mindestens 5 gewählten Vorstandsmitgliedern zusammen. Hat eine Abteilung weniger als 100 Mitglieder, so besteht der Abteilungsvorstand aus 5 Vorstandsmitgliedern. Von 1 bis 33 je angefangene weitere 100 Mitglieder kommt ein Vorstandsmitglied hinzu. Von 34 bis 66 je angefangene weitere 100 Mitglieder kommen 2 Vorstandsmitglieder hinzu. Von 66 bis 100 je angefangene weitere 100 Mitglieder kommen 3 Vorstandsmitglieder hinzu.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder wird in der letzten Verwaltungsratssitzung vor der Ausschreibung der Wahl der Abteilungsvorstände (mindestens einen Monat vor der Abteilungsgeneralversammlung) vom Verwaltungsrat festgelegt, gemäß den Bestimmungen der internen Geschäftsordnung.

Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern, hat jeder Abteilungsvorstand nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates die Möglichkeit, Mitglieder, welche Mitglied der Genossenschaft sind, zu kooptieren, um die Vertretung verschiedener Rassen oder Interessen zu garantieren. Diese kooptierten Mitglieder haben ein Stimmrecht im Abteilungsvorstand, nicht aber in der Abteilungsvollversammlung. Kooptierte Mitglieder sind nicht in den Verwaltungsrat wählbar und können somit auch nicht das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten einer Abteilung übernehmen.

**Art. 32** Kandidaturerklärungen sind wenigstens 8 Arbeitstage vor dem für die Wahlen festgesetzten Datum schriftlich an die Geschäftsstelle der Genossenschaft einzureichen. Maßgebend für die Kontrolle der fristgerechten Einreichung einer Kandidatur ist das Datum des Poststempels der Kandidaturerklärung.

- Art. 33** Im Rahmen der jeweiligen konstituierenden Sitzung der Abteilungsvorstände, wählt jeder Abteilungsvorstand einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten. Die Präsidenten der 3 Abteilungen sowie die Vize-Präsidenten der Milchrinder- und Fleischrinderabteilung sind Mitglied des Verwaltungsrates.
- Art. 34** Die Wiederwahl der Abteilungsvorstandsmitglieder ist zulässig, und sie gelten von Rechts wegen als Kandidaten für die Neuwahl, falls sie keine gegenteilige Erklärung abgeben.
- Art. 35** Mandatsniederlegungserklärungen von Abteilungsvorstandsmitgliedern sind schriftlich an den Präsidenten der Abteilung einzureichen. Ausscheidende Abteilungsvorstandsmitglieder werden in der nächsten Abteilungsgeneralversammlung beziehungsweise Jahresversammlung durch Ergänzungswahl ersetzt. Der Gewählte beendet das Mandat des Vorgängers. . Wenn bei einer Wahl nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen, sodass Vorstandsposten unbesetzt bleiben, so können diese im Rahmen der nächsten Abteilungsjahresversammlung nachbesetzt werden.
- Art. 36** Geben mehr als die Hälfte der Abteilungsvorstandsmitglieder ihre Demission, so muss der Verwaltungsratspräsident innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung dieser Abteilung einberufen, die Ergänzungswahlen in der betroffenen Abteilung vorzunehmen hat. Im Falle der Amtsniederlegung sämtlicher Abteilungsvorstandsmitglieder sind die Entlassungsgesuche, bzw. das Kollektiventlassungsgesuch an den Präsidenten des Verwaltungsrates beziehungsweise an den Aufsichtspräsidenten zu richten, der innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung der betreffenden Abteilung(en) für Neuwahlen einberuft.
- Art. 37** Die verschiedenen Abteilungsvorstände organisieren jährlich pro Abteilung eine Jahresversammlung.

### **Die Abteilungsvollversammlung**

- Art. 38** Die Abteilungsvollversammlung leitet die Genossenschaft in gemeinsamer Verantwortung mit dem Verwaltungsrat und der Direktion gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes und der durch die Abteilungsvollversammlung festzulegenden Geschäftsordnung.
- Art. 39** Die Abteilungsvollversammlung setzt sich aus allen gewählten Mitgliedern der Abteilungsvorstände Milchrinder, Fleischrinder und Schweine zusammen.
- Art. 40** Die Abteilungsvollversammlung wird spätestens 30 Tage nach den Abteilungsvorstandswahlen durch den amtierenden CONVIS-Präsidenten einberufen.
- Art. 41** Spätestens 30 Tage nach den Abteilungsvorstandswahlen wählt die Abteilungsvollversammlung den CONVIS-Präsidenten.
- Art. 42** Die Abteilungsvollversammlung ist für die Verabschiedung, Festlegung und Änderung der jeweiligen Geschäftsordnungen für die CONVIS-Organe verantwortlich.

## **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **für Verwaltungsrat, Abteilungsvorstand und Abteilungsvollversammlung**

- Art. 43** Das passive Wahlrecht der Mitglieder endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- Art. 44** Auf mündliche oder schriftliche Einberufung durch den jeweiligen Präsidenten tritt der Verwaltungsrat, Abteilungsvorstand oder die Abteilungsvollversammlung zusammen, so oft es in der Geschäftsordnung definiert ist und es die Interessen der Genossenschaft erfordern. Desgleichen treten die Organe zusammen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Abteilungsvorstände oder der Abteilungsvollversammlung verlangt wird.
- Der Verwaltungsrat, die Abteilungsvorstände und die Abteilungsvollversammlung sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei im Voraus bekannter längerer Abwesenheit, kann ein Mitglied für die Dauer der Abwesenheit vom CONVIS-Präsidenten als inaktiv benannt werden, so dass es für die Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt wird.
- Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder, in seiner Abwesenheit, die seines Vertreters.
- Art. 45** Der Präsident oder vertretungsweise der durch den Präsidenten ernannte Vertreter oder der Vize-Präsident, beziehungsweise das älteste Mitglied, leitet die Verwaltungsratssitzung, die Abteilungsvorstandssitzung, oder die Sitzung der Abteilungsvollversammlung.
- Art. 46** Sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrats, der Abteilungsvollversammlung und des Abteilungsvorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Präsidenten oder einem Vize-Präsidenten, und vom Direktor/Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist ein Verwaltungsrats-/Abteilungsvollversammlung-/Abteilungsvorstandsmitglied nicht mit dem Wortlaut des Protokolls einverstanden, so kann er verlangen, dass seine Stellungnahme im Protokollbuch eingetragen wird.
- Art. 47** Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Abteilungsvollversammlung und des Abteilungsvorstandes sind verantwortlich nach dem gemeinen Recht und in Gemäßheit des Art. 114 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915.
- Art. 48** Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Abteilungsvollversammlung, des Aufsichtsrates und der Abteilungsvorstände üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch ein Anrecht auf Entschädigung für Aufwendungen und Reiseunkosten. Die Höhe derselben ist vom Verwaltungsrat festzusetzen.
- Art. 49** Bis zur erfolgten Neuwahl müssen die alten Verwaltungsratsmitglieder-, Abteilungsvollversammlungsmglieder bzw. die Abteilungsvorstände in ihren Ämtern bleiben. Sie sind verantwortlich für Verluste, welche der Genossenschaft dadurch entstehen, daß sie ihre Ämter vorzeitig verlassen und so die Geschäfte vernachlässigt haben.

## DER AUFSICHTSRAT

- Art. 50** Der Aufsichtsrat, dessen Amtsdauer vier Jahre beträgt, besteht aus höchstens fünf Mitgliedern.  
Drei dieser Mitglieder werden von der Generalversammlung unter allen Mitgliedern der Genossenschaft gewählt. Eine Kandidatur zum Aufsichtsrat schließt eine solche für einen Abteilungsvorstand aus. Diese gewählten Mitglieder, zusammen mit dem Verwaltungsrat, können zusätzlich zwei Personen mit wirtschaftlichem Sachverstand vorschlagen, welche nicht Mitglied der Genossenschaft sind, die dann in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Verwaltungsrat kooptiert werden.  
Der gegebenenfalls so ergänzte Aufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.  
Die Bestimmungen der Artikel 22, 23 und 24 gelten sinngemäß für den Aufsichtsrat.
- Art. 51** Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der gesamten Verwaltung und Geschäftsführung der Genossenschaft. Auf Einladung des Präsidenten des Verwaltungsrats, darf er den Verwaltungsratsitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.
- Er kann Einsicht in die Geschäfts- und Genossenschaftsbücher nehmen und bei allen Versäumnissen der Verwaltung oder ihrer Organe dem Verwaltungsrat diesbezüglich Mitteilung zu erstatten. Er soll die Aufgaben/Entscheidungen des Verwaltungsrats der Abteilungsvorstände und der Abteilungsvollversammlung kritisch prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht erteilen.
- Er muss dafür Sorge tragen, daß die Bilanzen von einem externen Gutachter gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen geprüft werden. Diese und weitere zusätzliche Aufträge an Gutachter, müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden.
- Der Aufsichtsrat hat die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Verwendung des Betriebsüberschusses zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- Art. 52** Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten in punkto Verwaltung und Geschäftsführung, ist der Aufsichtsrat verpflichtet den Präsidenten des Verwaltungsrats in Kenntnis zu setzen.
- Bei Nichtbeseitigung dieser festgestellten Unregelmäßigkeiten durch den Verwaltungsrat oder die Abteilungsvollversammlung, sowie bei Feststellung grober Fahrlässigkeit der Genossenschaft, ist der Aufsichtsrat berechtigt, die Generalversammlung einzuberufen, diese über die gemachten Feststellungen in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls deren Entscheid herbeizuführen. Den Vorsitz in dieser Versammlung führt der Präsident des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.
- Art. 53** Der Aufsichtsrat muss sämtliche Beschlüsse in ein Protokollbuch eintragen und seine Entscheidungen begründen.

## **DIE GENERALVERSAMMLUNG**

**Art. 54** Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Interessen der Genossenschaft. Die Generalversammlung muss vom Verwaltungsrat jährlich mindestens einmal einberufen werden und zwar spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Außerdem kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit des Jahres außerordentliche Generalversammlungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird, und zwar innerhalb von 21 Tagen nach der Antragstellung. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse bekanntzugeben.

**Art. 55** Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen im Besonderen:

- a) die Genehmigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung;
- b) die Entlastung des Verwaltungsrats, der Abteilungsvorstände, der Abteilungsvollversammlung und des Aufsichtsrats;
- c) die Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- d) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, sowie die Enthebung derselben einschließlich des Verwaltungsrates im Falle des Art. 52 von ihren Ämtern;
- e) die Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung eingebrachten Beschwerden;
- f) die Festsetzung des Jahresbeitrages und des Eintrittsgeldes;
- g) die Entscheidung in letzter Instanz bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Statuten, der Geschäftsordnung sowie früherer Beschlüsse der Generalversammlung, wenn diesbezüglich der Verwaltungsrat, die Abteilungsvollversammlung und der Aufsichtsrat in vorausgegangener gemeinsamer Sitzung keine Lösung treffen konnten;
- h) die Entscheidung über Immobilienerwerb und -verkauf, über Anleihen betr. Neuanschaffung, die die genannten Beträge und Befugnisse in der Geschäftsordnung für die Abteilungsvollversammlung übersteigen.
- i) die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

**Art. 56** In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Ausgenommen bei Statutenänderungen und bei Auflösung der Genossenschaft werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Die gefassten Beschlüsse sind bindend für alle Mitglieder.

Eine geheime Abstimmung findet statt bei Wahlen und im Falle von Personalfragen. Im Übrigen muss sie erfolgen, wenn ein Viertel der Anwesenden dies verlangt.

**Art. 57** In der Ausübung ihrer Rechte bzw. ihres Stimmrechtes können die Mitglieder sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedoch kann ein Mitglied höchstens eine Vertretung annehmen. Außerdem ist die Vertretung und die Ausübung des Stimmrechtes durch eine im Betrieb des Mitglieders tätige großjährige Person gestattet, sofern jeweils eine diesbezügliche schriftliche Bevollmächtigung vorliegt.

**Art. 58** Über die Verhandlungen der Generalversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll festzuhalten. Die Protokolle werden in ein Protokollbuch eingetragen und vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter und dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Als Protokollführer amtiert der Direktor oder, bei dessen Verhinderung, eine andere vom Verwaltungsrat bezeichnete Person.

## **DIE DIREKTION**

**Art. 59** Dem Direktor obliegt die Geschäftsführung. Seine Aufgaben sind in der von der Abteilungsvollversammlung festzulegenden Geschäftsordnung geregelt.

Der Direktor vertritt den Präsidenten und den Verwaltungsrat sowie die Genossenschaft, soweit er hierzu ausdrücklich beauftragt ist, im Rahmen und im Geist der ihm diesbezüglich erteilten Aufgaben und Zuständigkeiten. Er ist dem Verwaltungsrat und der Abteilungsvollversammlung gegenüber verantwortlich. Er ist Beisitzer im Verwaltungsrat ohne Stimme.

**Art. 60** Der Direktor wird von der Abteilungsvollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit ernannt beziehungsweise entlassen. Im Übrigen legt der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit die Einstellungs- und Entlassungsbedingungen fest, dies unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

**Art. 61** Die Angestellten sind in der Ausführung der auferlegten Aufgaben und Arbeiten, der Autorität des Direktors unterstellt, und sind diesem gegenüber verantwortlich.

**Art. 62** Dem Abteilungsleiter obliegen die Aufgaben, die in der Geschäftsordnung durch die Abteilungsvollversammlung festgelegt werden.

**Art. 63** Falls erforderlich kann ein Teil der in der Geschäftsordnung definierten Aufgaben an einen Zuchtleiter delegiert werden. Die diesbezüglichen genauen Bestimmungen werden schriftlich festgehalten.

Der Abteilungsleiter ist sowohl dem Direktor, dem Verwaltungsrat, der Abteilungsvollversammlung und dem Abteilungsvorstand gegenüber verantwortlich.

Er vertritt den Abteilungsvorstand, soweit er hierzu ausdrücklich beauftragt ist, im Rahmen und im Geist der ihm diesbezüglich erteilten Aufgaben und Zuständigkeiten.

## **KAPITEL VI: GESCHÄFTSORDNUNG, BETRIEBSMITTEL**

**Art. 64** Die Betriebsmittel der Genossenschaft werden aufgebracht durch Eigenkapital, Geschäftsanteile, Eintrittsgelder, Jahresbeiträge, Eigeneinnahmen und Zuschüssen.

- Art. 65** Das Geschäftskapital wird gebildet durch die von den Mitgliedern zu zeichnenden oder gezeichneten Nominativen Geschäftsanteile, deren Höhe auf EUR 500,- festgesetzt ist. Dieser Betrag kann durch einfachen Beschluss in der Generalversammlung angepasst werden.
- Art. 66** Neu aufzunehmende Mitglieder, mit Ausnahme der neuen Mitglieder gemäß Art. 12 können außerdem zur Zahlung eines Eintrittsgeldes verpflichtet werden. Das Eintrittsgeld wird durch die jährliche ordentliche Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats festgesetzt. Die Eintrittsgelder fließen in die Reserven.
- Art. 67** Auf Vorschlag des Verwaltungsrats können die Mitglieder durch die Generalversammlung zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet werden. Die Höhe desselben wird durch den Verwaltungsrat vorgeschlagen und durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.
- Art. 68** Jedes Mitglied haftet einzeln der Genossenschaft gegenüber maximal bis zur Höhe seines Geschäftsanteils, wenn die Verpflichtung der Genossenschaft den Gläubigern gegenüber diese Maßnahme erforderlich macht.

## **GESCHÄFTSBETRIEB UND RECHNUNGSWESEN**

- Art. 69** Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.
- Art. 70** Die Führung der Bücher, der Abschluss derselben und die Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz haben nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Sie orientieren sich dabei an den Bewertungs- und Rechnungslegungsnormen der Vierten Europäischen Richtlinie zur Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über den Jahresabschluss der Kapitalgesellschaften.

Spätestens zum 1. Mai nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Verwaltungsrat dem Aufsichtsrat vorzulegen:

- a) eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung mit den nötigen Erläuterungen;
- b) einen Geschäftsbericht;
- c) eine nach Abteilung getrennt aufgegliederte Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Abschreibungen auf den verschiedenen Wertpositionen haben nach kaufmännischen Prinzipien zu erfolgen und sind vor Bilanzerstellung in Abzug zu bringen.

Jedes Jahr müssen mindestens 5% (Art. 72 Gesetz vom 10/08/1915) des Nettoüberschusses in einen Reservefonds fließen, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient; solange bis diese Reserven 10% des Geschäftskapitals erreicht haben. Den Restbetrag des Gewinns darf die Generalversammlung ganz oder teilweise in die Ergebnisrücklage (Reservefonds) einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder, auf gemeinsamen Vorschlag des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats an die Mitglieder ausschütten.

Die Revision der Genossenschaft wird jährlich durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer durchgeführt aufgrund der Bestimmungen des großherzoglichen Erlasses vom 30. August 1918 über die Genossenschaftsprüfung.

**Art. 71** Jahresrechnung und Bilanz werden, nachdem sie vom Aufsichtsrat und von der externen Kontrolle geprüft sind, mit den etwaigen Vorschlägen, der Generalversammlung zur Genehmigung und Entlastung des Verwaltungsrats vorgelegt.

Nach Genehmigung durch die Generalversammlung hat der Verwaltungsrat die Jahresrechnung und die Bilanz, versehen mit der Unterschrift der Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmitglieder, innerhalb eines Monats beim „*Registre de commerce et des sociétés*“ zu hinterlegen.

## SANKTIONEN

**Art. 72** Mitglieder der Genossenschaft, welche diesen Statuten oder sonstigen Verbandsbeschlüssen zuwiderhandeln, können vom Abteilungsvorstand oder von der Abteilungsvollversammlung bis hin zum Ausschluss von Leistungsprüfungen, Versteigerungen und sonstigen züchterischen Veranstaltungen und Dienstleistungen bestraft werden, vorbehaltlich der Berufung an die Generalversammlung. Bestimmungen sowie genauere Details hierzu sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

**Art. 73** Der CONVIS-Präsident ist berechtigt, die Vertrauensfrage im Abteilungsvorstand zu stellen, wenn vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft durch ein Gremiumsmitglied veröffentlicht wurden.

Wird die Vertrauensfrage durch Mitglieder gestellt, muss der Antrag zur Vertrauensfrage von 2/5 der Mitglieder des jeweiligen Abteilungsvorstandes unterstützt werden.

Um im Amt bestätigt zu bleiben, werden mehr als 50% der Stimmen benötigt.

## KAPITEL VII: STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

**Art. 74** Eine Abänderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, dabei verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

Die Generalversammlung ist nur dann ordnungsgemäß beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und wenn die Tagesordnung die vorgeschlagenen Satzungsänderungen angibt. Ist die erste Bedingung nicht erfüllt, muss eine neue Versammlung nach den Bestimmungen des Art. 54 einberufen werden. Die zweite Versammlung ist ordnungsgemäß beschlussfähig, gleich wie viele Mitglieder anwesend sind. In beiden Versammlungen müssen die Beschlüsse, um gültig zu sein, mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung nach den Bestimmungen die für eine Satzungsänderung vorgeschrieben sind.

Bei Auflösung der Genossenschaft fällt das verbleibende Vermögen den Mitgliedern im Verhältnis der Geschäftsanteile zu.

## **KAPITEL VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 75** Alle Einzelheiten, welche durch gegenwärtige Statuten bzw. gesetzlichen Bestimmungen nicht geregelt sind, werden durch Beschluss der Generalversammlung entschieden.
- Art. 76** Der Verwaltungsrat wird die zivilrechtliche Anerkennung der Statutenänderung beantragen.
- Art. 77** In Streitfällen sind die CONVIS-Statuten maßgebend.  
Der Gerichtsstand ist Luxemburg.

Ettelbruck, den 19.03.2009

Verabschiedet durch Beschluss der zweiten außerordentlichen Generalversammlung